

Verwaltungsgericht Bremen, Beschl. v. 02.09.2011 – 5 V 331/11

Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Rücknahme einer Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) und die Untersagung der Aufstellung von Geldspielgeräten.

Am 03. Juni 2010 erteilte das Bremen dem Antragsteller eine Bestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO, dass „die Schankwirtschaft in Bremen, Langemarckstr. 68 (Jegatheeswaran)“ als Aufstellort für Spielgeräte den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung -SpielV-) entspreche. In dem Betrieb, der von einem Dritten geführt wird, stellte der Antragsteller sodann zwei Geldspielgeräte („Novo Line“ und „Magic Super Multi II“) auf, die er vom Automatenhersteller angemietet hatte. Am 17. März 2011 wurde der Betrieb einer Gewerbekontrolle unterzogen. Ausweislich des Protokolls besteht der Betrieb aus drei Räumen. In einem Raum waren der Kassenbereich, verschiedene Verkaufsregale, zwei Fotokopierer, ein Tisch mit zwei Stühlen und vier Internetplätze untergebracht. In einem weiteren Raum waren fünf Internetplätze eingerichtet, im letzten Raum befanden sich die beiden Geldspielgeräte; von diesem Raum führten zwei Treppen zu den Toiletten und in die privaten Räumlichkeiten.

Nach telefonischer Anhörung nahm das Bremen mit Bescheid vom 21. März 2011 die erteilte Geeignetheitsbestätigung für den Betrieb in der „Langemarckstr. 68“ mit Wirkung für die Zukunft zurück. Dem Antragsteller wurde untersagt, in dem Betrieb Geldspielgeräte aufzustellen. Für den Fall der Zuwiderhandlung, wurde dem Antragsteller die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 Euro angedroht. Die sofortige Vollziehung wurde

angeordnet. Zur Begründung wurde in dem Bescheid ausgeführt, dass anlässlich der Kontrolle vom 17. März 2011 festgestellt worden sei, dass der Betrieb keine Schank- oder Speisewirtschaft darstelle und eine Geeignetheit zum Aufstellen der Geldspielgeräte nicht bestehe. In dem Betrieb hätten sich an einer Wand verpackte Speisen und Getränke im Stile eines Lebensmittelladens, auf der anderen Wand Internetplätze und zwei Telefonverschlüsse ähnlich einem Telefonhäuschen befunden. In einem weiteren Nebenraum seien zusätzliche Internetstellplätze aufgestellt gewesen; ebenfalls habe sich dort an der Wand ein Sportwettautomat befunden, der außer Betrieb gewesen sei. Zusätzlich seien zwei Kopierer aufgestellt gewesen. Im gesamten Betrieb sei lediglich ein Tisch mit zwei Barhockern aufgestellt gewesen. Auf einen Schankbetrieb habe nichts hingedeutet. Zudem seien die Geldspielgeräte nicht in dem vermeintlichen Schankraum, sondern in einem Durchgangsraum, welcher zu den Toiletten und den Lagerräumen führe, aufgestellt gewesen. Geldspielgeräte dürften nach § 1 SpielV nur an enumerativen Orten aufgestellt werden. In Frage komme vorliegend allenfalls eine Schank- und Speisewirtschaft. Hierbei sei ein enges Verständnis des Gaststättenbegriffs zugrunde zu legen. Bereits die Formulierung „Räume von Schank- und Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV lasse darauf schließen, dass damit Räume gemeint seien, die durch den Schank- und Speisebetrieb geprägt seien und nicht überwiegend einem anderen Zweck dienen. Die so normierte Beschränkung der Aufstellorte würde aufgehoben werden, wenn schon durch die Nebenleistungen eines Getränkeangebots eine Schankwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV und damit die Zulässigkeit der Aufstellung von Geldspielgeräten begründet werden könne, denn ein solcher Getränkeausschank lasse sich ohne großen Aufwand auch in Betrieben einrichten, die der Ordnungsgeber durch Nichtaufnahme in die Liste des § 1 Abs. 1 SpielV von Geldspielgeräten gerade habe frei halten wollen. Dies gelte gleichermaßen für Kioske und erst recht für Kioske, die zudem Internetplätze vorhielten sowie Kopierdienste anboten. Der Verzehr der gekauften Waren sei unter Umständen vor Ort möglich, jedoch sei vorrangig ein anderes Gewerbe prägend, wobei die Spielgeräteaufstellung einen erheblichen Anteil einnehme. Unbeachtlich sei dabei die Bezeichnung des Betriebes in der Gewerbeanmeldung oder Konzessionsurkunde. Hierbei genüge die einfache Inaugenscheinnahme vor Ort; eine stundenlange oder ggf. tagelange Beobachtung sei nicht erforderlich. Entscheidend sei der Gesamteindruck, der sich vor Ort aus der Präsentation der angebotenen Waren/Dienste ergebe und auch aus dem äußeren Erscheinungsbild des Betriebes gefolgert werden könne. Stelle sich dieser bereits so dar, dass nicht die Bewirtung von Gästen mit Speisen/Getränken im Vordergrund stehe, insbesondere die äußere Werbung eher auf andere Dienstleistungen hinweise und auch auf den Tischen keine derartigen Hinweise (Getränkemenüs etc.) zu finden seien, so sei von einer Geeignetheit nicht auszugehen. Dies folge auch aus dem Gesetzeswortlaut, denn wenn schon nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 SpielV Trinkhallen, welche nicht nach § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz (GastG) begünstigt seien, ungeeignete Aufstellorte seien, so müsse dies erst recht für die genannten Betriebe, die keine „Voll-Gaststätten“ seien, gelten. Bei dem in Rede stehenden Betrieb handele es sich um einen Kiosk und Internetcafé und keinesfalls um eine

Schankwirtschaft. Prägend seien der Verkauf verpackter Speisen und die Abgabe geschlossener Getränke zur Mitnahme, ähnlich einem Lebensmittelladen. Die Schank- und Speisewirtschaft nehme nur einen sehr untergeordneten Anteil ein, der sogar von der Bedeutung der Geldspielgeräte und deren Platz noch übertroffen werde. Keinesfalls stelle sich die Geräteaufstellung nur als Annex einer Schankwirtschaft dar. Hieran ändere auch die Möglichkeit, an einem einzigen Tisch mit zwei Barhockern im Kiosk gekaufte Getränke zu verzehren, nichts. Dieser Anteil sei derart gering, dass er gerade nicht prägend sei, sondern im Gegenteil eher als unbedeutende Zusatzleistung erscheine. Ohne Belang sei bei der Rücknahme, ob die zu Unrecht bestehende Geeignetheitsbestätigung von Anfang an nicht hätte erteilt werden dürfen, wofür der Umstand spreche, dass das angemeldete Gewerbe sich nicht geändert habe und auch der Betreiber eine Änderung des Geschäftsbetriebes verneint habe, oder ob die Geeignetheit zu einem späteren Zeitpunkt seit Erteilung entfallen sei. Denn die Geeignetheitsbestätigung könne, unabhängig davon ob sie durch Änderung des Betriebes unwirksam geworden sei oder bereits zu Unrecht erteilt worden sei, widerrufen werden, da eine rechtswidrige Sachlage bestehe. Auch bestehe keine Ausgleichspflicht für etwaige Vermögensnachteile. Der Antragsteller habe nach telefonischer Anhörung behauptet, er hätte für die Aufstellung in dem betreffenden Betrieb zwei Geldspielgeräte angemietet. Ohne die Geeignetheitsbestätigung würde ihm ein Schaden von 500,00 Euro pro Gerät und Monat entstehen. Dies sei nicht nachvollziehbar, da der Antragsteller weitere Geeignetheitsbestätigungen für andere Standorte besitze und die Geräte dort aufstellen könne. Zudem bestehe kein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Geeignetheitsbestätigung. Nach § 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BremVwVfG bestehe kein schutzwürdiges Vertrauen, wenn der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. Hier hätte dem Antragsteller die Rechtswidrigkeit jedoch zumindest bekannt sein müssen. Er hätte aufgrund seiner Fachkenntnis in diesem Bereich erkennen müssen, dass der Ort für die Aufstellung der Geräte ungeeignet gewesen sei, zumindest jedoch, dass der Nebenraum, in den die Geräte gestellt worden seien, keinesfalls als Schank- und Gästeraum zu betrachten sei. Dies sei derart offensichtlich, dass ihm dies nicht habe verborgen bleiben können. Sollte sich der Antragsteller nicht selber vor Ort ein Bild gemacht haben, so wäre dies ein grob fahrlässiges Nichtkennen. Insbesondere könne der Antragsteller nicht darauf vertrauen, dass der rechtswidrige Zustand aufrecht erhalten bleibe.

Der Antragsteller hat am 30. März 2011 Klage gegen den Bescheid vom 21. März 2011 erhoben und am selben Tag einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt. Er trägt vor, die Geeignetheitsbestätigung sei rechtmäßig erteilt worden, da es sich bei dem Betrieb in der Langemarckstr. 68 um eine Schank- und Speisewirtschaft handele. Die Gäste des Betriebes verzehrten auf sämtlichen Sitzgelegenheiten Getränke und Speisen. Nur nebenbei surfen sie im Internet oder spielten an den Geldspielgeräten. Der Verzehr von Getränken sei keineswegs eine unbedeutende Zusatzleistung, sondern prägend für den Betrieb. Dies folge bereits daraus, dass der erwirtschaftete Umsatz aus dem Verkauf von Getränken annähernd

doppelt so hoch sei wie der Umsatz aus den aufgestellten Automaten. Die Geräte seien nicht in einem Raum ohne Schankbetrieb aufgestellt, da der streitgegenständliche Raum türlos mit der weiteren Betriebsfläche verbunden sei. Zudem solle § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV unter jugendschutzrechtlichen Gesichtspunkten sicherstellen, dass der Gastwirt oder sein Bedienungspersonal im Rahmen ihrer typischen Verrichtungen die Beachtung des generellen Spielverbots für Kinder und Jugendliche an Geldspielgeräten gewährleisten könnten. Jugendlichen unter 18 Jahren werde der Zutritt zu dem Betrieb vom Inhaber jedoch nicht gestattet. Unabhängig davon hätte eine Anordnung zur Umstellung der Geldspielgeräte innerhalb des Betriebes genügt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Stadtamtes Bremen vom 21.03.2011 (Az.: 051-203-RG) wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie die Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend trägt sie vor, während der Betriebskontrolle habe keine der zahlreichen Personen an den Internetplätzen Getränke verzehrt. Eine Prägung des Betriebes im Sinne einer Schank- und Speisewirtschaft ergäbe sich auch nicht bei Zugrundelegung der Umsatzangaben des Betriebsinhabers, wonach mit dem Verkauf von Getränken ein doppelt so hoher Umsatz erzielt werde wie mit den Geldspielgeräten. Es komme bei der Einnahmenbetrachtung auf sämtliche erzielte Umsätze an, wobei der Verkauf von Getränken und Speisen den Großteil ausmachen müsste. Es seien daher auch die Verkäufe von nicht an Ort und Stelle verzehrten Speisen und Getränken, die Einnahmen aus den zahlreichen Internetplätzen und Telefonmöglichkeiten sowie die Einnahmen aus den Kopierern zu berücksichtigen.

II.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Verfügung vom 21. März 2011 wiederherzustellen, ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. VwGO statthaft. Die Rücknahme der Geeignetheitsbestätigung sowie die Untersagung der Aufstellung von Geldspielautomaten und die Zwangsgeldandrohung sind aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das Begehren hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begegnet in formeller Hinsicht keinen Bedenken. In materieller Hinsicht erweist sich die Vollziehung des angefochtenen Bescheids als eilbedürftig; gegen diesen sind auch materiell-rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

II.1.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Die Vorschrift erfordert eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung, worin das besondere öffentliche Interesse an einer ausnahmsweisen sofortigen Vollziehbarkeit besteht und weshalb das Interesse des Betroffenen, zunächst nicht von dem angefochtenen Verwaltungsakt betroffen zu werden, hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse zurücktreten muss. Eine maßgebliche Funktion der Begründungspflicht besteht darin, den Betroffenen über die Gründe, die für die behördliche Entscheidung maßgeblich gewesen sind, zu unterrichten (vgl. Schoch in: Schoch/BBS.-Aßmann/Pietzner, VwGO Kommentar, Stand: Sept. 2007, § 80 Rdnr. 176; BBS. in: Eyermann, VwGO Kommentar, 12. Aufl., 2006, § 80 Rdnr. 42). Der Begründungspflicht ist daher nur dann genügt, wenn die Gründe für das öffentliche Vollzugsinteresse für den Betroffenen hinreichend erkennbar sind. Eine solche, den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entsprechende Begründung für den angeordneten Sofortvollzug enthält die Verfügung vom 21. März 2011. Die Behörde hat darin konkrete Einzelfallumstände (Spielsucht und Vermögensverlust insbesondere wegen der hohen Ereignisfrequenz der aufgestellten Punktespielautomaten) benannt und Gefahren aufgezeigt, mit denen im Fall des weiteren Betriebs der vom Antragsteller aufgestellten Automaten zu rechnen wäre. Auf die Richtigkeit der Begründung kommt es nicht an.

II.2.

In der Sache überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Rücknahme der Geeignetheitsbestätigung das private Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung einstweilen bis zu einer Klärung der Rechtmäßigkeit der Verfügung im Hauptsacheverfahren verschont zu bleiben.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Voraussetzung für die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht ist, dass das öffentliche Interesse am Vollzug des Bescheids nicht das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung überwiegt. Das Gericht ist hierbei nicht auf eine Überprüfung der Begründung der handelnden Behörde beschränkt, sondern kann die für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Argumente selbst ermitteln und gegeneinander abwägen (st. Rspr. des OVG Bremen, z. B. Beschl. v. 11.06.1986, Az. 1 B 14/86; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., 2007, § 80 Rdnr. 152 ff.). Im Rahmen dieser vom Gericht zu treffenden Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache zu berücksichtigen. Die Wiederherstellung der

aufschieben- den Wirkung der Klage ist in der Regel abzulehnen, wenn der Rechtsbehelf nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aller Voraussicht nach erfolglos bleiben wird; umgekehrt überwiegt bei einer offensichtlichen Erfolgsaussicht der Klage das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Erweisen sich die Erfolgsaussichten der Hauptsache als offen, erfordert die Entscheidung über die Aussetzung des Vollzugs eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug mit dem privaten Interesse des Antragstellers, die streitgegenständlichen Automaten bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiterhin betreiben zu können. Der Rechtsbehelf des Antragstellers verspricht nachzeitigem Erkenntnisstand in der Hauptsache keinen Erfolg, denn die angefochtene Verfügung stellt sich bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig dar. Private Interessen des Antragstellers, denen ein höheres Gewicht als dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchsetzung der Regelung zuzumessen wäre, sind nicht ersichtlich.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Geeignetheitsbestätigung ist § 48 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG). Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BremVwVfG nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

Die erteilte Geeignetheitsbestätigung ist rechtswidrig. Nach § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will. Nach Absatz 3 darf der Gewerbetreibende Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Nach § 1 Abs. 1 SpielV darf ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), nur aufgestellt werden in (1.) Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben, (2.) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder (3.) Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

Nach den von der Antragsgegnerin bei ihrer Kontrolle festgestellten Tatsachen wird in dem in Frage stehenden Betrieb kein Gaststättengewerbe betrieben, das eine Aufstellung von Geldspielautomaten rechtlich erlauben würde, insbesondere handelt es sich entgegen den Angaben auf der zurückgenommenen Geeignetheitsbestätigung nicht um eine Schankwirtschaft. Erforderlich ist insoweit nämlich, dass der Aufstellungsort durch die Verabreichung von

Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle geprägt ist und nicht überwiegend einem anderen Zweck zu dienen bestimmt ist. Für dieses Verständnis spricht schon der Wortlaut von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV. Eindeutig ergibt sich dies auch aus dem Sinn des § 1 SpielV, der die Aufstellung von Geldspielgeräten gemäß der Ermächtigung des § 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO auf bestimmte Gewerbezweige und Betriebe beschränkt. Der Zulassung des Aufstellens von Geldspielgeräten in den in § 1 SpielV aufgeführten Räumlichkeiten liegt die Erwägung zugrunde, dass entweder - wie bei Spielhallen und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher - das Spielen den Hauptzweck der Örtlichkeit bildet und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen hierfür zu beachten sind oder aber - wie in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben - das Spielen nur Annex der im Vordergrund stehenden Bewirtungs- bzw. Beherbergungsleistung ist und Kinder und Jugendliche keinen oder nur eingeschränkten Zugang haben (BVerwG, Beschl. v. 28.03.1991, Az. 1 B 30.91, GewArch 1991, 225, 226). Diese vom Gesetzgeber normierte Beschränkung der Aufstellungsorte für Geldspielgeräte würde unterlaufen, wenn schon durch die bloße Nebenleistung eines Getränke- bzw. Speiseangebotes eine Schankwirtschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV begründet werden könnte; denn ein solcher Getränkeausschank lässt sich ohne großen Aufwand auch in Betrieben einrichten, die der Verordnungsgeber durch Nichtaufnahme in die Liste des § 1 Abs. 1 SpielV von Geldspielgeräten gerade freihalten wollte, beispielsweise im Internetcafé sowie einem Sportwettbüro.

Die Räumlichkeiten, in denen der Antragsteller die streitgegenständlichen Geldspielgeräte aufgestellt hat, sind offensichtlich nicht durch den Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft geprägt. Hierzu wird auf die von der Antragsgegnerin getroffenen Feststellungen Bezug genommen. Nach diesen Feststellungen ist davon auszugehen, dass in den Räumlichkeiten kein Gaststättengewerbe betrieben wird, sondern dass das Betreiben eines Kioskes und Internetcafés im Vordergrund steht. Daran ändert auch die eidesstattliche Versicherung des Betriebsinhabers nichts, wonach er mit dem Getränkeverkauf rund 900,00 Euro monatlich erwirtschaftete, während er mit den Geldspielautomaten lediglich 550,00 Euro monatlich erwirtschaftete. Aus der eidesstattlichen Versicherung geht schon nicht hervor, ob es sich um den Verkauf von außer Haus verzehrten Getränken oder vor Ort verzehrter Getränke handelt. Es ist zudem auf den Gesamtumsatz des Betriebes abzustellen. Zu den Umsätzen aus dem Verkauf abgepackter Speisen und Getränke, den Internetplätzen, Telefonmöglichkeiten und den vorhandenen Kopierern hat sich der Betriebsinhaber nicht geäußert. Da die Einnahmen aus den streitgegenständlichen Geldspielautomaten nach den Angaben des Betriebsinhabers bereits mehr als die Hälfte des Umsatzes aus dem „Getränkeverkauf“ (wobei unklar ist, wie viel davon auf die vor Ort verzehrten Getränke entfällt) ausmachen, kann bei Berücksichtigung der sonstigen Betriebsumsätze, zu denen der Betriebsinhaber geschwiegen hat, keinesfalls von einer Prägung als Schank- und Speisewirtschaft gesprochen werden. Zudem wird nach Aktenlage nicht für einen Getränkeausschank bzw. für Speisen geworben, es finden sich auch keine Speise- oder Getränkekarten in den Räumlichkeiten. Das äußere Erscheinungsbild (insbesondere Einrichtung und Aufteilung der Räumlichkeiten) spricht insgesamt gegen das Vorhandensein einer

Schankwirtschaft. Wenn der Antragsteller behauptet, dass die – abgepackten und in Verkaufsregalen an der Wand gelagerten - Getränke und Speisen auf sämtlichen Sitzgelegenheiten verzehrt würden und die Gäste nur nebenbei im Internet surfen oder an den Geldspielgeräten spielten, so widerspricht dies der allgemeinen Lebenserfahrung und erscheint ungläubhaft. Dementsprechend fand nach dem unwidersprochenen Vortrag der Antragsgegnerin während der Betriebskontrolle kein Getränkeverzehr durch Kunden an den Internetplätzen statt. Dass der Betriebsinhaber nunmehr zwei weitere Tische und mehrere Stühle vom rechten hinteren Raum in den Hauptraum gestellt haben will, ändert an der obigen Gesamtbetrachtung nichts. Insgesamt bietet der streitgegenständliche Betrieb das Bild eines Kioskes und Internetcafés, nicht aber das Bild einer Schankwirtschaft. Damit lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung für das Aufstellen von Geldspielautomaten von Anfang an nicht vor. Die Ankündigung, dass der Betriebsinhaber beabsichtige, künftig auch zubereitete Baguettes in seinem Betrieb zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten, geht über eine bloße Absichtserklärung nicht hinaus.

Die Entscheidung über die Rücknahme stand im Ermessen der zuständigen Behörde. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Die in § 48 Abs. 2 BremVwVfG einschränkenden Voraussetzungen für die Rücknahme von Verwaltungsakten sind vorliegend nicht einschlägig, da es sich bei den Geeignetheitsbestätigungen nicht um Verwaltungsakte handelt, die eine Geld- oder Sachleistung gewähren. Die Behörde hat in der angefochtenen Verfügung die widerstreitenden Interessen hinreichend miteinander abgewogen. Insbesondere hat sie Überlegungen zum Vertrauensschutz angestellt. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis von der fehlenden Geeignetheit der Betriebsstätte auf Seiten des Antragstellers angenommen hat. Der Antragsteller stellt bereits seit Jahren Sportwetterterminals sowie Geldspielautomaten auf und ist im Besitz mehrerer Geeignetheitsbestätigungen. Es ist daher davon auszugehen, dass ihm die Voraussetzungen für die Erteilung von Geeignetheitsbestätigungen bekannt sind. Im Übrigen geht die Voraussetzung, dass es sich bei der betreffenden Betriebsstätte um eine Schankwirtschaft handeln muss, bereits aus der Geeignetheitsbestätigung selber hervor. Angesichts des äußeren Erscheinungsbildes des Betriebes war einem normalen Durchschnittsbetrachter im vorliegenden Fall ohne weiteres erkennbar, dass es sich nicht um eine Schank- und Speisewirtschaft handelte. Sollte der Antragsteller die Räume nicht in Augenschein genommen haben, so wäre mit der Antragsgegnerin zumindest von einer groben Fahrlässigkeit des Antragstellers auszugehen. Auch die Erwägung, dass der Antragsteller wegen der weiteren ihm erteilten Geeignetheitsbestätigungen andere Aufstellmöglichkeiten für die beiden Geldspielautomaten besitzt, ist nicht zu beanstanden.

II.3.

Rechtsgrundlage für die Untersagung zum Aufstellen von Geldspielgeräten ist § 15 Abs. 2 GewO. Danach kann die Fortsetzung des Betriebs von der zuständigen Behörde verhindert

werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben wird. Die erteilte Geeignetheitsbestätigung ist eine solche Genehmigung zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Da die Rücknahme der Geeignetheitsbestätigung nach obigen Ausführungen rechtmäßig ist, liegen auch die Voraussetzungen für die Untersagung der Aufstellung der Geldspielautomaten vor.

II.4.

Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldandrohung sind die §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1, 14, 17 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG). Nach § 11 Abs. 1 BremVwVG können Verwaltungsbehörden durch schriftlichen Verwaltungsakt Personen zwingen, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wozu diese kraft öffentlichen Rechts, insbesondere kraft Gesetzes, kraft Verordnung oder kraft eines schriftlichen Vergleichs oder eines schriftlichen Anerkenntnisses gegenüber einer Behörde verpflichtet sind. Diese Voraussetzungen liegen vor, da dem Antragsteller die Aufstellung von Geldspielgeräten in dem betreffenden Betrieb untersagt wurde. Für die Anwendung von Verwaltungszwang kommt es im gestreckten Verfahren nicht auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung an, sondern es genügt eine vollziehbare Grundverfügung (OVG Bremen, Beschl. v. 07.09.1981, Az. 1 B 48/91; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.03.2009, Az. 11 ME 478/08). Das Zwangsgeld nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BremVwVG ist gemäß § 14 Abs. 1 BremVwVG in allen Fällen des § 11 Abs. 1 BremVwVG zulässiges Zwangsmittel. Die Androhung ist gemäß § 17 Abs. 1 BremVwVG schriftlich erfolgt. Die Zwangsgeldandrohung ist auch hinreichend bestimmt, denn die Möglichkeit der Zwangsgeldandrohung „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ ist bei Verwaltungsakten, die ein wiederholtes Handeln oder ein Dulden oder Unterlassen verlangen, in § 17 Abs. 6 Satz 2 BremVwVG ausdrücklich vorgesehen. Die Antragsgegnerin hat insoweit klargestellt, dass die Zwangsgeldfestsetzung einmal je Kalendertag erfolgen könne; damit ist die Zwangsgeldandrohung auch hinreichend bestimmt.

II.5.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung, denn diese dient dem Spieler- und Jugendschutz und dem Schutz der Allgemeinheit vor übermäßigem Glücksspiel. Dabei ließe sich die Grundverfügung ohne Sofortvollzug der Zwangsgeldandrohung nicht wirksam durchsetzen. Das Interesse des Antragstellers, einstweilen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache die betreffenden Geldspielautomaten weiter in der benannten Betriebsstätte aufstellen zu dürfen, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten. Unschädlich ist es, dass die Behörde nicht bereits in der Vergangenheit strengere Betriebskontrollen durchgeführt hat. Es ist gerichtsbekannt, dass die Antragsgegnerin ihre Bemühungen zur Bekämpfung unerlaubten Glücksspiels in der jüngeren Vergangenheit intensiviert hat. Dass sie nunmehr auch im Bereich des gewerblichen Automatenspiels strengere

Kontrollen durchführt, entspricht dabei der Forderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach einer kohärenten Regelung bzw. Umsetzung existierender Regelungen auf dem gesamten Glücksspielmarkt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

IV.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.